



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 03-2023

Rietz-Neuendorf, 12.05.2023

21. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Beschlüsse Gemeindevertretersitzung 25.04.2023
- Benutzungs- und Entgeltordnung
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans als Grundlage für den späteren Neubau einer Kindertagesstätte im Ortsteil Görzig der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Beschluss über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur „Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Wilmersdorf 2)“
- Bekanntmachung des Abwägungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde auf dem Gelände der ehemaligen MUNA
- Bodenordnungsverfahren
- Jagdgenossenschaft Alt Golm
- Jagdgenossenschaft Dahendorf
- Jagdgenossenschaft Wilmersdorf

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertretersitzung
vom 25.04.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung
B-0440/2023
Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans "Windpark Groß Rietz" im Ortsteil Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0438/2023

zurückgestellt

Satzungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans "Windpark Groß Rietz" für den Ortsteil Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0439/2023

zurückgestellt

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2015

B-0430/2023

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

B-0431/2023

Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2016

B-0432/2023

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

B-0433/2023

Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans als Grundlage für den späteren Neubau einer Kindertagesstätte im Ortsteil Görzig der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0421/2022

Beschlossen:

Ja 8 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0

Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0429/2023

Beschlossen:

Ja 7 Nein 2 Enthaltung 2 Befangen 0

Beschluss des Städtebaulichen Vertrages über die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Wilmersdorf 2)

B-0434/2023

Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0435/2023

Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (MUNA)" der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0436/2023

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nicht öffentlicher Teil

Antrag auf Veräußerung einer Teilfläche aus einem gemeindeeigenen Flurstück im Ortsteil Pfaffendorf

B-0393/2022

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Veräußerung von zwei gemeindeeigenen Flurstücken in der Gemarkung Neubrück

B-407/2022

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Änderung zum Beschluss Nr. 338/2021 - Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes im Ortsteil Groß Rietz

B-0427/2023

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Oliver Radzio
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen und Räume der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert am 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18] S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Rietz- Neuendorf stellt im Rahmen der von ihr beschlossenen Benutzungs- und Gebührensatzung öffentliche gemeindliche Einrichtungen für die Wahrnehmung von gemeinnützigen, kulturellen, kommunalen, gesellschaftlichen, sozialen Zwecken und für private Nutzungen zur Verfügung.
- (2) Öffentliche gemeindliche Einrichtungen im vorgenannten Sinn sind die durch die Gemeinde Rietz- Neuendorf in den Ortsteilen der Gemeinde unterhaltenen Gebäude und Räumlichkeiten (Dorfgemeinschaftshäuser) gemäß Anlage 1 dieser Satzung und der Versammlungsraum im Rathaus.
- (3) Eine Vermietung erfolgt nur, wenn Belange der Gemeinde oder sonstige öffentliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Vermietung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsentgelte

- (1) Für die zeitweise Überlassung der öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Nettokaltmiete und den Betriebs- bzw. Nebenkosten. Die Nutzung von Sanitäreinrichtungen, Küchen inklusive Ausstattung und des Mobiliars ist mit dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt abgegolten.
- (3) Betriebskosten sind die Kosten der Energie, Heizung, Wasser und Abwasser, Versicherung und der (soweit entsprechende Behälter bereitgestellt werden) Abfallentsorgung.
- (4) Die Höhe der Nutzungsentgelte ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 3 Unentgeltliche Nutzung

- (1) Eine Befreiung von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts gilt für:
 - a) Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und Beiräte
 - b) Sitzungen und Versammlungen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Gemeinde
 - c) Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
 - d) Wahlen
 - e) Versammlungen der ortsansässigen Vereine
 - f) Veranstaltungen von/ für Kindereinrichtungen der Gemeinde
 - g) unentgeltliche Veranstaltungen für Senioren.
- (2) Über weitere Entgeltbefreiungen entscheidet die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall.

§ 4 Ermäßigung des Nutzungsentgelts

- (1) Für die private Nutzung der öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung durch Einwohner der Gemeinde wird eine Ermäßigung des zu entrichtenden Nutzungsentgelts um 10 Prozent gewährt.
- (2) Regelmäßigen Nutzern der Räumlichkeiten im Rahmen einer Vereinsnutzung wird eine Ermäßigung des zu entrichtenden Nutzungsentgelts in Form eines Verzichts auf die Nettokaltmiete gewährt. Die Kostenbeteiligung in Form der anteiligen Tragung der Betriebs- bzw. Nebenkosten wird pauschal auf 5 € je Nutzung festgelegt. Alternativ kann eine damit vergleichbare Sachleistung anerkannt werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Vermietung der Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt durch den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin des jeweiligen Ortsteils der Gemeinde Rietz-Neuendorf oder eine von diesem/ dieser benannte verantwortliche Person in Absprache mit der Gemeinde.
- (2) Die Vermietung des Versammlungsraums im Rathaus der Gemeinde erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde.
- (3) Eine Vermietung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und auf der Grundlage einer schriftlich abzuschließenden Nutzungsvereinbarung, für die ein einheitliches Mietformular zur Verfügung gestellt wird. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des volljährigen Antragstellers
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des volljährigen Verantwortlichen für die Veranstaltung soweit vom Antragsteller abweichend
 - Datum, Zweck und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung
 - zu erwartende Teilnehmerzahl
 - öffentliche oder geschlossene Veranstaltung mit/ ohne Eintrittsgeld. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Verein oder eine juristische Person, sind auch Name und Anschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds bzw. Geschäftsführers anzugeben.
- (4) Die Mietvereinbarung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung widerrufen werden.

§ 6 Entgeltschuldner und Entrichtung des Nutzungsentgelts

- (1) Zur Zahlung des Nutzungsentgelts ist verpflichtet, wer öffentliche gemeindliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung nutzt.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich bis zum Beginn der Nutzung auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.
- (3) Nutzer im Rahmen einer regelmäßigen Vereinsnutzung im Sinne von § 4 Abs. 2 der Satzung haben das Nutzungsentgelt jeweils zum Monatsersten für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde zu entrichten.

§ 7 Nutzung und Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung verwendet werden. Vorhandene Haus- oder Benutzungsordnungen sind zu beachten.
- (2) Der Nutzer hat für die Einhaltung geltender Gesetze und Regelungen (Brandschutz, Jugendschutz, Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden) und insbesondere der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Sorge zu tragen.
- (3) Der Nutzer gewährleistet, dass während der Gesamtdauer der Nutzung die Aufsicht und Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit durch eine oder mehrere volljährige Personen gewährleistet ist. Die Gemeinde kann verlangen, dass zusätzliches Aufsichtspersonal gestellt wird.
- (4) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von gemeindlichen Räumlichkeiten auf Dritte zu übertragen.
- (5) Die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten sind nach der Nutzung gereinigt und wieder in den im Zeitpunkt des Nutzungsbegins vorhandenen Zustand zu versetzen. Bei Verstößen gegen die Reinigungspflicht erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde. Die hierdurch entstandenen Kosten, die pauschal betragsmäßig der Höhe des jeweiligen Nutzungsentgelts entsprechen, sind vom Nutzer zu tragen.
- (6) Durch die Nutzung entstandene Schäden an Räumen, Einrichtungen, Zubehör oder Außenanlagen sind dem jeweiligen Ortsvorsteher/ der jeweiligen Ortsvorsteherin oder der benannten verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Der Nutzer ist zur Übernahme der Kosten für die Beseitigung von schuldhaft verursachten Schäden an Räumen, Einrichtungen, Zubehör oder Außenanlagen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Schäden durch den Nutzer selbst oder Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind.
- (7) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen im Zusammenhang mit der Nutzung denkbaren Schadensersatzansprüchen – auch Dritten gegenüber – freizustellen.
- (8) Mehrere Nutzer haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 8 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde haftet für Dritten entstehende Schäden durch die Nutzung der Räume oder Einrichtungen, des Zubehörs oder der Außenanlagen nur, wenn die Schäden auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen der Gemeinde zurückzuführen sind.
- (2) Es wird keine Haftung für vom Nutzer oder den Teilnehmern der Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände oder Garderobe übernommen.

§ 9 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde, der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin oder die von diesen benannte verantwortliche Person üben in dem jeweiligen Dorfgemeinschaftshaus das Hausrecht aus.
- (2) Der Nutzer sowie die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierung

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der zugehörigen Anlage 1 als Bestandteil der Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung der gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Rietz- Neuendorf vom 09.02.2004 und die durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2007 erlassene Satzung über Nutzungsgebühren für das Feuerwehrgerätehaus Glienicke außer Kraft.

Rietz-Neuendorf, den



Oliver Radzio
Bürgermeister



Ortsteil	Straße Hausnummer	Objekt	Raum	Fläche in m²	Entgelt
Ahrendorf	Lindenstraße 19	Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Versammlungsraum	24	30,00 €
Ahrendorf	Lindenstraße 19	Dorfgemeinschaftshaus	Versammlungsraum	50	60,00 €
Alt Golm	Dorfstraße 26a	Dorfgemeinschaftshaus	Clubraum	47	60,00 €
Alt Golm	Dorfstraße 26a	Dorfgemeinschaftshaus	Heimatstube	52	60,00 €
Alt Golm	Dorfstraße 26a	Dorfgemeinschaftshaus	Mehrzwecksaal	175	100,00 €
Birkholz	Groß Rietzer Straße 5a	Dorfgemeinschaftshaus	Versammlungsraum	51	60,00 €
Buckow	Falkenberger Straße 38a	Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Raum	36	40,00 €
Buckow	Falkenberger Straße 38a	Dorfgemeinschaftshaus	Großer Raum	110	90,00 €
Drahendorf	Am Spreeufer 5a	Dorfgemeinschaftshaus	Versammlungsraum	36	50,00 €
Glienicke	Beeskower Straße 40	Dorfgemeinschaftshaus	Vereinszimmer	56	70,00 €
Glienicke	Beeskower Straße 40	Dorfgemeinschaftshaus	Saal	210	150,00 €
Görzig	Görziger Straße 69	Dorfgemeinschaftshaus	Versammlungsraum	61	70,00 €
Görzig	Görziger Straße 69	Dorfgemeinschaftshaus	Saal inkl. Versammlungsraum	140	170,00 €
Görzig	Fürstenwalder Straße 1	Rathaus	Versammlungsraum	135	150,00 €
Groß Rietz	Beeskower Chaussee 11	Dorfgemeinschaftshaus	Gastraum	42	50,00 €
Groß Rietz	Beeskower Chaussee 11	Dorfgemeinschaftshaus	Nebenraum	42	50,00 €
Groß Rietz	Beeskower Chaussee 11	Dorfgemeinschaftshaus	Saal	198	220,00 €
Herzberg	Seestraße 36	Dorfgemeinschaftshaus	Versammlungsraum	48	50,00 €
Neubrück	Spreestraße 2	Kommunales Zentrum	Traditionszimmer 2	18	25,00 €
Neubrück	Spreestraße 2	Kommunales Zentrum	Traditionszimmer 1	26	30,00 €
Neubrück	Spreestraße 2	Kommunales Zentrum	Heimatstube	27	30,00 €
Neubrück	Spreestraße 2	Kommunales Zentrum	Saal	100	100,00 €
Pfaffendorf	Pfaffendorfer Chaussee 21a	Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Versammlungsraum	45	50,00 €
Pfaffendorf	Pfaffendorfer Chaussee 21a	Dorfgemeinschaftshaus	Großer Versammlungsraum	106	100,00 €
Sauen	Zum Anger 24	Dorfgemeinschaftshaus	Kaminzimmer inkl. Vorraum	82	90,00 €
Wilmersdorf	Am Dorfteich 11	Dorfgemeinschaftshaus	Dorfgemeinschaftsraum	36	50,00 €

Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans als Grundlage für den späteren Neubau einer Kindertagesstätte im Ortsteil Görzig der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2023 mit der Vorlagen-Nr. B-0421/2022 beschlossen, einen Bebauungsplan als Grundlage für den späteren Neubau einer Kindertagesstätte im Ortsteil Görzig der Gemeinde Rietz-Neuendorf aufzustellen (Aufstellungsbeschluss).

Lage des Plangebietes:

Für dieses Projekt soll eine bisher im Außenbereich gelegene Teilfläche des Flurstücks 9 der Flur 04 in der Gemarkung Görzig (Kirschallee 1a / Rietz-Neuendorf) in Anspruch genommen werden.

Das Planungsgebiet ist derzeit unbebaut und weist eine Fläche von ca. 7800 m² auf. Nördlich wird es durch Waldflächen und Landwirtschaftsflächen begrenzt, östlich in ca. 120 Metern Entfernung befindet sich die Bundesstraße B168 und westlich sowie südlich befindet sich das Planungsgebiet am Siedlungsrand des Ortsteils Görzig der Gemeinde. Das Plangebiet ist planrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen, da es von der am 19.01.2000 in Kraft getretenen Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Görzig nicht als Innenbereich gem. § 34 BauGB erfasst wird. Voraussetzung für die Errichtung der Kindertagesstätte ist deshalb die Herstellung von Planungsrecht. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziele der Planung:

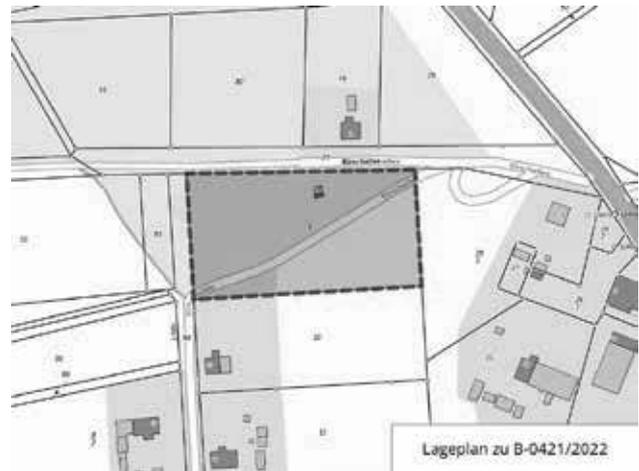
Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2021 mit Beschlussvorlage Nr. B-0355/2021 der Verwaltung den Auftrag gegeben, zur Vorbereitung eines künftigen Kitastandortes eine ausreichend groß dimensionierte Grundstücksfläche zu Bauland zu entwickeln. Grundlage für den jetzt am 25.04.2023 getroffenen Aufstellungsbeschluss war ein längeres Abstimmungsverfahren in der Gemeindevertretung, bei dem einerseits den steigenden Bedarfen an Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rechnung getragen werden und andererseits ein möglichst optimal gelegener Standort gefunden und beplant werden soll. Für das hier zu beplanende Flurstück 9 der Flur 04 in der Gemarkung Görzig sprach neben seiner guten Erreichbarkeit über die Bundesstraße B168, der Anbindung an den ÖPNV mit dem Busverkehr Oder-Spree auch die Tatsache, dass dieses Flurstück im Eigentum der Gemeinde Rietz-Neuendorf steht.

Als Planungsgrundlage für die Größe der zu entwickelnden Flächen werden die „Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten“ (Landesjugendhilfeausschuss vom 12.07.1999), die Erfahrungen aus dem Neubau der Kita Görzig sowie eine angenommene Kapazität von insgesamt bis zu 75 Kinder (Aufteilung: 30 x Betreuungsplatz Kinderkrippe / 45 x Betreuungsplatz Kindergarten) herangezogen. Bei der Entwicklung dieses Baulandes handelt es sich um eine vorbereitende Maßnahme, die keinen Anspruch auf Realisierung eines Kita-Neubaus begründet.

Die hier genannten Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Raum 206 (Stabsstelle) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genannten Unterlagen werden zudem auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.rietz-neuendorf.de> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Rietz-Neuendorf, den 28.04.2023

gez. Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2023 mit der Vorlagen-Nr. B-0429/2023 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf aufzustellen (Aufstellungsbeschluss).

Lage des Plangebietes:

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) mit der Bezeichnung „Solarpark Birkholz“ sollen in der Gemarkung Birkholz in der Flur 3 Teile des Flurstücks 86 mit einer Größe von ca. 10 ha in Anspruch genommen werden.

Der Geltungsbereich der geplanten Betriebsfläche ist Flurstücksgrenzen genau abgegrenzt und liegt östlich der Ortschaft Birkholz entlang der Gemeindegrenze von Rietz-Neuendorf angrenzend zur Gemeinde Beeskow, dort auf einer Länge von rund 600m. Im Süden wird das Plangebiet durch einen öffentlichen Fahrradweg begrenzt. Die Erschließung des Plangebiets ist über die öffentliche Straße ‚Birkholzer Weg‘ (Gemarkung Beeskow, Flur 2 Flurstück 485) und anschließend über den Wirtschaftsweg zum UW Birkholz geplant.

Ziele der Planung:

Der Gemeinde Rietz-Neuendorf liegt der Antrag der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 aus 65195 Wiesbaden für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz der Gemeinde vor. Die Firma ABO Wind ist in der Gemeinde bereits als Projektierer von Windenergieanlagen bekannt. Auf dem o.a. Flurstück soll auf einer Grundstücksfläche von rund 10.000 m² eine PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 7 bis maximal 10 MWp errichtet und von der Firma ABO Wind bzw. einer hierfür zu gründenden Betreibergesell-

schaft betrieben werden. Die konkreten Leistungsdaten der PV-Anlage (maximale elektrische Leistung, jährliche Stromproduktion) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht genau angegeben werden, da sie von weiteren technischen Faktoren (Ort und Entfernung des Netzeinspeisepunktes), zu berücksichtigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und ähnlichen Erwägungen abhängen.

Der Lageplan und die Antragsunterlagen können im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Raum 206 (Stabsstelle) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genannten Unterlagen werden zudem auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.rietz-neuendorf.de> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Rietz-Neuendorf, den 28.04.2023

gez. Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Beschluss über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur „Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Wilmersdorf 2)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2023 mit der Vorlagen-Nr. B-0435/2023 beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über den Vorentwurf des Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Wilmersdorf 2) im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde zu informieren. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieses Planvorhabens, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gemeindegebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Begründung (Stand April 2023) und dem Umweltbericht (Stand April 2023) gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) erhalten hiermit Gelegenheit, ihre Stellungnahmen zum Planverfahren einzubringen.

Auslage der Unterlagen:

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB werden die oben genannten Unterlagen ab dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde nach telefonischer Vereinbarung in der Zeit

vom 15. Mai 2023 bis zum 16. Juni 2023

öffentlich ausgelegt und können während der Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

bei der **Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 206**, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden.

Auf die Möglichkeit der Abgabe per E-Mail mit Namen und Adresse des Absenders unter folgender Adresse **info@rietz-neuendorf.de** wird hingewiesen. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des Flächen-

nutzungsplans für die Gemeinde Rietz-Neuendorf aufgefördert.

Lage des Plangebiets:

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen in der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 1 die gesamte Fläche der Flurstücke 22, 23, 24, 25, 26 und 27 mit einer Größe von ca. 80.000 m² in Anspruch genommen werden. Der Geltungsbereich der geplanten Betriebsfläche ist Flurstücksgrenzen genau abgegrenzt und durch die folgenden Umgebungsparameter definiert:

- Im Osten durch die Landesstraße L 42
- Im Westen durch das Betriebsgelände der Recyclingfirma Otto-Rüdiger Schulze
- Im Norden und Süden durch Wald- und Heideflächen

Rietz-Neuendorf, den 28.04.2023

gez. Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung des Abwägungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde auf dem Gelände der ehemaligen MUNA

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher

Belange zum Vorentwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde auf dem Gelände der ehemaligen MUNA untereinander und gegeneinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Der Beschluss mit der Vorlagen-Nr. B-0436/2023 erfolgte einstimmig.

Die genannte Beteiligung hat in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 10.02.2023 stattgefunden. Die amtliche Bekanntmachung hierfür wurde im Amtsblatt Nr.: 05-2022 der Gemeinde Rietz-Neuendorf ortsüblich veröffentlicht.

Die eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sind sodann vom beauftragten Ingenieurbüro in einer Abwägungsliste zusammengestellt worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben überwiegend keine Stellungnahme abgegeben oder sehen ihre Interessen nicht berührt. Abweichende oder anderslautende Stellungnahmen und Hinweise fließen in die weitere Überarbeitung des Planungskonzepts (formelle Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) ein.

Rietz-Neuendorf, den 28.04.2023

gez. Oliver Radzio
Bürgermeister

Bodenordnungsverfahren Reichenwalde

Verfahrensnummer: 3001 Q (alt), Verfahrensnummer:
300107(neu)

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Reichenwalde, Landkreis Oder-Spree, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der 1. September 2023 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten

den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

4. Die Auslegung des Beschlusses über die vorläufige Besitzeinweisung, der Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, der Zuteilungskarten und der Liste der neuen Flurstücke wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bov3rchnwldn1n7q/> ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist einsehbar.

Ferner können die Unterlagen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde nach vorheriger telefonischer Anmeldung (03361 554522) eingesehen werden.

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.
6. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
7. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
8. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

9. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Den Beteiligten in den Ortslagen Kolpin und Reichenwalde wurde die neue Feldeinteilung im Zuge der Ortslagenregulierung angezeigt. Die weiteren Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung am 9. Februar 2023 gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufchiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 26. April 2023

Im Auftrage
M. Benthin
Referatsleiter Ländliche Neuordnung

Dieses Dokument wurde am 26. April 2023 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzweisung finden Sie auf:

<https://www.rietz-neuendorf.de/Kurzmen%C3%BC/Startseite/index.php?object=tx%7c3728.5.1&ModID=7&FID=3728.557.1&NavID=3728.1>

Jagdgenossenschaft Alt Golm**Einladung**

Am Donnerstag, dem 08.06.2023, findet um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Alt Golm die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Golm (Flur 1 und 2) und der Angliederungsgenossenschaft Alt Golm (Flur 6 und 7) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023
3. Beschlussfassung Punkt 2 und Entlastung des Vorstandes
4. Vorstandsangelegenheiten / Veränderungen im Vorstand
5. Aufgaben der Jagdgenossenschaft im Jagdjahr 2023/2024
6. Beschlussfassung zu Punkt 4+5
7. Themen der Angliederungsgenossenschaft Alt Golm (Flur 6 und 7)
8. Verschiedenes

Alle Besitzer von Acker, Wald, Wiese und Wasser in der Gemarkung Alt Golm sind dazu herzlich eingeladen.
-bitte gültige Corona-Regeln beachten -

S. Jesorka
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Drahendorf

**An alle Land- und Waldbesitzer in der
Gemarkung Drahendorf
Einladung zur Mitgliederversammlung**

Wir laden Sie zur Mitgliederversammlung am Freitag 16.06.2023 um 18:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Drahendorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/23
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Beschluss über die Höhe des Reinertrages für das Jagdjahr 2022/23
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/23
6. Abstimmung Satzungsänderung
7. Wahl des Jagdvorstandes
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Bericht des Jagdpächters
10. Sonstiges

gez. Pape
stellv. Jagdvorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf

Am Freitag, dem 16.06.2023, findet um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Wilmersdorf die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Beschluss der Tagesordnung
2. Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2022/2023
3. Bericht der Rechnungsprüfer zum Jagdjahr 2022/2023
4. Beschlussfassung zu Punkt 3 und 4 zur Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über den Reinerlös des Jagdjahres 2022/2023
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Beschluss Haushaltsplan 2023/2024
8. Bericht des Jagdpächters zum Jagdjahr 2022/2023
9. Verschiedenes

Willi Christoph
(Jagdvorsteher)



Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der
Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den
Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt
werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemein-
de Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte
verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemein-
de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848
Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und
kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2300 Stück